Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die moderne Damenschneiderei in Wort und Bild

Bartesch, Hermine Fiedler, Mathilde

Leipzig; Nordhausen, [1918]

24. Die Pflichten und Rechte der Gehilfin

urn:nbn:de:bsz:31-106271

daß die Arbeit und getreue Pflichterfüllung im Beruf nicht allein dazu da sind, um Seld zu verdienen und des Lebens Notdurft damit zu decken, sondern es weiß auch, daß Kenntnisse und tüchtige Leistungen den Menschen erheben und vollwertig machen, daß Arbeit adelt und die innere Entwicklung fördert.

Die junge Gehilfin wird aus dieser Erkenntnis ihre ganze berufliche Tätigkeit einrichten, fleißig und zuverlässig sein, immer die Arbeit so gut und sauber liefern, wie es eben in ihren Kräften steht und auch ohne Aufsicht die Zeit gut benutzen. Auch wird sie das ihr anvertraute Material sorgfältig behandeln. Je mehr sie sich befleißigt, tüchtig und vertrauenswert zu sein, je größer ihr Interesse für ihre Pflichten ist, je mehr wird sie in der Lage sein, wirkliche Qualitätsarbeit zu liefern. Die Arbeit in der Schneiderei ist keine Schablonen-Arbeit, die mechanisch ausgeführt werden kann, sondern sie muß das Bedürfnis des Einzelnen befriedigen und tadellos ausgeführt werden, sowie dem besonderen Geschmack einer Kundin Rechnung tragen. Die Kundinnen feiner Ge= schäfte sind verwöhnt, anspruchsvoll, und es werden jeden Tag höhere Anforderungen an die Kenntnisse und Leistungsfähigkeit in der Damenschneiderei gestellt. Die wechselnde Mode verlangt immer neue theoretische und praktische Kenntnisse. Wer mitkommen und etwas Tüchtiges leisten will, muß sich fortwährend anpassen und auf dem Laufenden bleiben, Fachzeitungen lesen, überall die Gelegenheit suchen, für das Fach etwas zu lernen.

Die Schneiderei ist ja hochinteressant und eng mit den Moderichtungen und Kleidertrachten aller Zeiten verwebt, daß sich überall, wo Kunst und historische Dinge eine Stätte haben, Lerngelegenheit bietet.

23. Gesetliche Bestimmungen.

Die junge Gehilfin unterliegt auch in ihrer neuen Tätigkeit den gesetzlichen Bestimmungen. In erster Linie muß sie beim Abschluß eines neuen Engagements mit der Arbeitgeberin eine feste Arbeitszeit bezüglich Saison- oder Jahresstelle ausmachen. Weiter muß sie eine Vereinbarung über Gehalt und Kündigungsfrist, wie über Vergütung der Überstunden und der sonstigen persönlichen Wünsche treffen. Der Arbeitsvertrag zwischen Gehilfin und Arbeitgeberin ist nicht gesetzlich festgelegt,
sondern er bleibt der freien Vereinbarung überlassen.

24. Die Pflichten und Rechte der Gehilfin.

Die Gebilfin ift verpflichtet:

1. den Anordnungen der Arbeitgeberin und bezüglich der ihr übertragenen Arbeiten, sowie der häuslichen Einrichtungen Folge zu leisten. 2. Die Gehilfin ist der Arbeitgeberin zu Schadenersatz verpflichtet, wenn sie die Arbeit unrechtmäßig verläßt, von dem Tag des Kontraktbruches an und den folgenden Tagen, insgesamt aber nicht länger als 8 Tage.

3. Wenn keine Sonderabmachungen getroffen sind, beträgt die gesetzliche Kündigungsfrist 14 Tage; ohne Rücksicht auf die Aus-

zahlung des Gehaltes.

Ohne Rücksicht auf die gesetzliche Kündigungsfrist kann die Gebilfin ihre Stellung verlassen:

a) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig wird,

b) wenn die Arbeitgeberin oder Vertreterin sich große Beleidis gungen gegen die Gehilfin oder deren Familienangehörige zu schulden kommen läßt,

c) wenn die Arbeitgeberin, oder deren Vertreterin, oder deren Familienangehörige die Gehilfin oder deren Familienmitsglieder zu Kandlungen verleitet oder zu verleiten sucht, oder mit den Familienangehörigen der Gehilfin Kandlungen besgeht, die wider die Gesetze und guten Sitten verstoßen,

d) wenn die Arbeitgeberin den vereinbarten Sehalt nicht in der bedungenen Weise auszahlt oder bei Stückarbeit nicht für genügend Beschäftigung sorgt, ferner wenn sie sich widerrechtlicher Übervorteilungen schuldig macht,

e) wenn bei Fortsetzung der Arbeit das Leben oder die Gesunds heit der Gehilfin einer Gefahr ausgesetzt wurde welche bei Eingehung des Arbeitsvertrages nicht zu erkennen war.

Bei den unter b) gedachten Fällen ist der Austritt aus der Arbeit nicht mehr zulässig, wenn die zu Grunde liegenden Tatsachen der Ge-

hilfin länger als eine Woche bekannt sind.

§ 124 a G.=O. Außer den in § 123, 124 bezeichneten Fällen kann jeder der beiden Teile aus wichtigen Gründen vor Ablauf der Kündisgungsfrist und ohne Innehaltung der vertragsmäßigen Zeit die Ausschen des Arbeitsverhältnisses verlangen, wenn derselbe auf mindesstens vier Wochen oder wenn eine länger als vierzehntägige Kündigungssfrist vereinbart ist.

Unter diesen wichtigen Gründen versteht man folgende:

- a) Todesfälle oder schwere Krankheit in der Familie der Arbeitsgeberin oder der Gehilfin,
- b) hartnäckiges Unterlassen von Vorkehrungen zum Schutz der Gehilfin,

c) Heiratsgelegenheit für die Gehilfin.

Bei Streitfragen ist das Gewerbegericht zuständig ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes.



Vereist, Mile de Fontanges (Herzogin von Portsmouth).

Die moderne Damenschneiderei.

Heinrich Killinger, Leipzig u. Nordhausen.



Die Gehilfin ist verpflichtet, durch freundliches und zuvorkommendes Wesen der Arbeitgeberin und ihren Kolleginnen gegenüber ein angenehmes, gedeihliches Hand-in-Hand-Arbeiten zu ermöglichen. Das Verhältnis zwischen der Gehilfin und ihren Verufsgenossinnen soll ein freundschaftlich nettes, sich gegenseitig förderndes sein. In der Arbeitgeberin soll die Gehilfin ihre Natzeberin und wohlwollende Vorgesetzte erblicken und in bescheidener Weise ihre Wünsche und Forderungen, aber frei und offen, porbringen.

Das Verhältnis zwischen Arbeitgeberin und Gehilfin trägt in den meisten Fällen einen etwas patriarchalischen Charakter, da sie durch das gemeinsame Arbeiten sich persönlich näher treten und auch das Zugehörigkeitsgefühl der Frauen meist ein viel stärkeres ist, als bei den Männern.

Die Gebilfin soll dieses schöne Verhältnis nicht mißbrauchen oder durch ungehörige Neugier oder Klatschsucht stören. Einesteils macht sie sich durch Auserzählen ihr zufällig bekannt gewordener Geschäftsvorfälle strafbar, andernteils muß jedes junge Mädchen schon aus Gründen der Selbsterziehung die geschäftlichen Sachen als eine außerhalb des Geschäfts nicht zu besprechende Angelegenheit einfach nicht erörtern.

Die Gehilfin soll alles daran setzen, sowohl als Mensch wie in ihrem Beruf, sich den Ruf von Zuverlässigkeit, wohlanständigem Betragen und tüchtigen guten Leistungen zu sichern.

Dies ist der beste Weg, um voran zu kommen und sowohl durch eigene Kraft, wie durch Empfehlungen seitens ihrer Arbeitgeberinnen in gute Stellen und maßgebende Geschäfte zu kommen.

Ist dann das vierundzwanzigste Lebensjahr vorübergegangen, fühlt sich das inzwischen zur ersten Arbeiterin beraufgerückte junge Mädchen fähig und genügend vorgebildet, um die Meisterprüfung ablegen zu können, dann soll es im Vertrauen auf die gut angewendete Ausbildungszeit und die dort errungenen Kenntnisse den Entschluß fassen, durch ein gutes Examen sich den Meistertitel zu erwerben.